

7. Alle Plakatständer sind unaufgefordert und unverzüglich bis spätestens **30.09.2013** zu entfernen und die Aufstellfläche wieder so herzurichten, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist.
8. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist grundsätzlich die Genehmigung des Landesbetriebs Mobilität, vertreten durch die jeweilige Straßenmeisterei, einzuholen.
9. Falls Großplakate aufgestellt werden sollen, sind zuvor unter Angabe des Standorts, des Aufstellungszeitraums und der genauen Maße die schriftlichen Genehmigungen des Grundstückseigentümers sowie des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast einzuholen. Ggf. ist auch eine Baugenehmigung entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuholen.
10. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und auch gegenüber Dritten durch die vorstehende Sondernutzung und bei Verstoß gegen die Auflagen dieser Erlaubnis entstehen.
11. Die Genehmigung gilt nur für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Polizeivollzugsbeamte und Bedienstete des Straßenbaulastträgers oder der Straßenverkehrsbehörde können im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Verkehrssicherheit hiervon abweichende Anordnungen treffen. Diesen ist durch den Erlaubnisinhaber unverzüglich nachzukommen.
12. Die Befestigung der Plakatständer darf nur mittels Bindematerial (Draht, Schnur, u. ä.) erfolgen. Der Gegenstand, an dem die Befestigung vorgenommen wird, darf in keinem Fall beschädigt werden. Bei Beschädigungen sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung vom Antragsteller zu tragen.
13. Eine Anbringung der Plakatständer darf weiterhin an folgenden Einrichtungen bzw. Plätzen nicht erfolgen: Bushaltestellen, Bahnhöfen, Hauptstraße in Rodalben zwischen der Einmündung der Pfarrstraße und der Dr.-Johann-Peter-Frank-Straße, allen öffentlichen und privaten Plätzen, an welchen das Plakatieren durch schriftliche oder mündliche Verfügung verboten ist. Bei Nichteinhaltung der Punkte 2 - 5 sowie 12 dieser Anordnung weisen wir darauf hin, dass die Plakate bzw. die Plakatständer in der Stadt Rodalben unverzüglich vom Bauhof entfernt werden, und dort auch wieder abgeholt werden können.
14. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz und evtl. der jeweils gültigen Sondernutzungssatzungen der verbandsangehörigen Gemeinden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und nach Ablauf der festgesetzten Frist die Schilder im Wege der Ersatzvornahme gem. § 41 Abs. 8 LStrG auf Ihre Kosten entfernt werden.

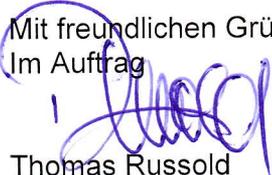
Gebührenfestsetzung:

Gemäß dem Landesgebührengesetz und der Landesverordnung über Gebühren der Straßenbauverwaltung bzw. nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils gültigen Fassung wird für diese Erlaubnis eine **Gebühr in Höhe von 0,00 Euro** erhoben. Bei zugelassenen Parteien wird im Wahlkampf aus Gründen des öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch bei Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Pirmasens, Unterer Sommerwaldweg 40, 66953 Pirmasens gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Russold